

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Rechtswissenschaft

Einführung in das Öffentliche Recht

Richard Froitzheim

1. Staatsorganisationsrecht

RICHARD M. T. FROITZHEIM

WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER

PROF. DR. DR. UDO DI FABIO

RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT

- ABTEILUNG STAATSRECHT
ADENAUERALLEE 44 • 53113 BONN

TEL. 0228/73-3954 • E-MAIL: richard.froitzheim@uni-bonn.de

1. Staatsstrukturprinzipen / Staatszielbestimmungen

- a. Republikprinzip
- b. Sozialstaatsprinzip
- c. Bundesstaatsprinzip
- d. Rechtsstaatsprinzip
- e. Demokratieprinzip (insbesondere mit dem Wahlsystem der BRD)

2. Verfassungsorgane

- a. Bundestag
- b. Bundesrat
- c. Bundespräsident
- d. Bundesregierung
- e. Bundesverfassungsgericht (insbesondere mit den Verfahrensarten)
- 3. Gesetzgebungsverfahren

1. Staatsstrukturprinzipien / Staatszielbestimmungen

a. Republikprinzip

= Art. 20 I GG ("Republik") und Art. 28 I 1 GG ("republikanisch") verdeutlicht, dass Deutschland eine Republik ist

b. Sozialstaatsprinzip

- = Das Sozialstaatsprinzip folgt ebenfalls aus Art. 20 I, 28 I 1 GG und verpflichtet alle drei staatlichen Gewalten, insbesondere den Gesetzgeber, dem Gebot der sozialen Sicherheit und der sozialen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen → "Hilfe bei Not und Armut"
- = Es besteht für die Bürger kein einklagbarer Anspruch gegen den Staat; erst wenn der Staat willkürlich und evident gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßen würde, kommt ausnahmsweise ein aus dem Sozialstaatsprinzip iVm. der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I 1 GG abgeleiteter einklagbarer Anspruch des Bürgers gegenüber dem Staat in Betracht

c. Bundesstaatsprinzip

- = Folgt aus Art. 20 I GG → Die BRD ist ein sog. zweigliedriges Staatsgebilde; es besteht aus den 16 Bundesländern und dem Bund
- = Hierbei besitzen sowohl der Bund als auch die Länder Staatsqualität → sowohl Bund als auch Länder haben eine eigene Verfassung, die jedoch, soweit sie dem Grundgesetz widerspricht, verfassungswidrig und somit nichtig ist, Art. 31 GG
- = Bund und Länder üben die staatliche Gewalt (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) grundsätzlich eigenständig und unabhängig voneinander aus. Das Grundgesetz musste allerdings eine Entscheidung dahingehend treffen, wer im Einzelfall die staatliche Gewalt ausüben darf. Dazu gilt grundsätzlich die allgemeine Regel des Art. 30 GG, die durch die Art. 70, 83 und 92 GG, die die einzelnen Staatsgewalten betreffen, konkretisiert wird

d. Rechtstaatsprinzip

- = Folgt wörtlich aus Art. 28 I GG, das BVerfG stellt jedoch auch auf Art. 20 III GG ab
- = Es muss zwischen den sog. formellen und materiellen Rechtstaatsbegriffen unterschieden werden:
 - Formell: Jede staatliche Machtäußerung muss am Maßstab von Recht und Gesetz messbar sein (vgl. Art. 20 III GG) → der Gesetzgeber ist an die verfassungsmäßige Ordnung (an das GG), die Verwaltung und die Gerichte an alle Gesetze und ungeschriebene Rechtssätze gebunden
 - <u>Materiell</u>: Jedes staatliche Handeln muss sich vom Gedanken der (materiellen) Gerechtigkeit leiten lassen → Prinzip der materiellen Gerechtigkeit
- = Aus dem Rechtstaatsprinzip folgen verschiedene Einzelausprägungen:

I. Normenhierarchie / Normenpyramide

- = Das deutsche Recht besteht aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen, die sich im Einzelfall widersprechen können (Kollisionsfall). Hier muss es dann aber eine Regel geben, welche Rechtsvorschrift sich im Einzelfall durchsetzt. Bei den Kollisionsregeln müssen drei Grundsätze beachtet werden:
 - 1. <u>Lex-specialis</u>: Die speziellere Norm geht der allgemeineren Norm vor (Kann auch für eine Norm gelten, die im Rang niedriger steht als die allgemeinere höherranginge Norm. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die rangniedrigere Norm die höherrangige Norm in zulässiger Weise konkretisiert. Andernfalls gilt der zweite Grundsatz)
 - 2. <u>Lex-superior</u>: Die höherrangige Norm geht der rangniedrigeren vor (Normenhierarchie)
 - 3. <u>Lex-posterior</u>: Das neuere (später erlassene) Gesetz geht dem älteren (früher erlassenen) vor. Auch hiervon kann allerdings auf Grund des zweiten Grundsatzes abgewichen werden

VERFASSUNG

FORMELLE GESETZE FORMELLE GESETZE

RECHTSVERORDNUNGEN RECHTSVERORDNUNGEN RECHTSVERORDNUNGEN SATZUNGEN SATZUNGEN SATZUNGEN SATZUNGEN SATZUNGEN SATZUNGEN

- <u>Verfassungen</u>
- Formelle Gesetze: Alle Hoheitsakte, die von den verfassungsrechtlich vorgesehenen Gesetzgebungsorganen im Gesetzgebungsverfahren als Gesetze erlassen werden. Hierbei unterscheidet man zwischen formellen Bundes- und Landesgesetzen
- Rechtsverordnungen: Rechtsnormen, die von Exekutivorganen (Regierung, Verwaltung) zur Regelung staatlicher Angelegenheiten erlassen werden. Sie unterscheiden sich primär durch die erlassende Stelle, aber auch durch ihren Inhalt von formellen Gesetzen. Gleichzeitig wird vorausgesetzt, dass RVO nur durch vorherige gesetzliche Ermächtigung erlassen werden können
- Satzungen: Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat zugeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie zur Regelung ihrer Angelegenheiten mit Wirkung für die ihr angehörenden und unterworfenen Personen erlassen werden. Sie werden also nicht vom Staat, sondern von rechtlich selbstständigen, wenn auch dem Staat eingegliederten Organisationen erlassen (Gemeinden, Universitäten, IHK, Deutsche Bundesbank, etc.)
- Ungeschriebene Rechtsgrundsätze: So zum Beispiel das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder das Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens, was primär aus dem Bundesstaatsprinzip folgt

II. Gewaltenteilung

- = Nach Art. 20 II 2 GG wird die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Legislative, Exekutive, Judikative) ausgeübt
- = Das Prinzip der Gewaltenteilung dient der Begrenzung und Mäßigung staatlicher Machtausübung und ermöglicht die wechselseitige Kontrolle der drei Staatsgewalten ("checks and balances") → Die Legislative erlässt die Gesetze, die wiederum von der Exekutive beachtet und vollzogen werden; die Richter sind an die Gesetze gebunden und müssen diese anwenden; die Regierungsspitze wird vom Bundestag gewählt; die Tätigkeit der Verwaltung von den Verwaltungsgerichten kontrolliert; das Bundesverfassungsgericht überprüft die Gesetze auf seine Verfassungsmäßigkeit

III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

= Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbietet, dass staatliches Handeln den nachteilig Betroffenen übermäßig belastet (Übermaßverbot), jede staatliche Maßnahme, die die Rechte eines Bürgers einschränkt, muss somit verhältnismäßig sein

IV. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

- = Folgt aus Art. 20 III GG und gliedert sich in die Grundsätze <u>Vorrang des Gesetzes</u> und <u>Vorbehalt</u> <u>des Gesetzes</u> auf
 - Vorrang des Gesetzes: Die vollziehende Gewalt ist an die bestehenden Gesetze gebunden. Sie muss so handeln, wie es ihr die Gesetze vorschreiben (Handlungspflicht) und darf nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen (Unterlassungspflicht) → hierzu zählt auch eine Bindung an die gültigen Rechtsverordnungen
 - Vorbehalt des Gesetzes: Die vollziehende Gewalt darf in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen nur handeln, wenn sie hierzu unmittelbar oder mittelbar (über Rechtsverordnungen) in einem formellen Gesetz ermächtigt ist. Dies gilt für den

gesamten Bereich der Eingriffsverwaltung (die Verwaltung greift mit einer Maßnahme in die Rechte bzw. Grundrechte der Bürger ein). Darüber hinaus gilt dies auch für alle wesentlichen Fragen des Staat-Bürger-Verhältnisses und ggf. auch im Bereich der sogenannten Leistungsverwaltung

V. Bestimmtheitsgrundsatz

- = Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass staatliches Handeln vor allem gegenüber dem Bürger hinreichend bestimmt sein muss
- = Ein Gesetz, das erlassen wird, darf nicht völlig unklar und vage formuliert sein. Möglich ist jedoch die Verwendung von sogenannten Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen (Zuverlässigkeit im Gewerberecht; Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Schutzgüter des Ordnungsrechts)
- = Es gilt, je belastender eine gesetzliche Regelung ist und je stärker die grundrechtlichen Auswirkungen sind, desto strengere Anforderungen gelten für den Grad der inhaltlichen Bestimmtheit

VI. Vertrauensschutz

- = Der Bürger muss grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass seine Dispositionen nicht durch nachträgliche Änderungen der Rechtslage entwertet werden. Daher gelten grundsätzlich sogenannte Rückwirkungsverbote, die den Bürger grundsätzlich vor einer rückwirkenden, für ihn belastenden Änderung der Rechtslage schützen. So muss beispielswiese die Strafbarkeit einer Straftat zum Zeitpunkt der Begehung der Tat festgelegt sein, eine rückwirkende Änderung des Straftatbestandes oder Erhöhung des Strafmaßes wäre unzulässig, vgl. Art. 103 II GG; eine Verringerung des Strafmaßes ist hingegen zulässig, da es sich für den Betroffenen um eine für ihn günstige Rückwirkung handelt
- = Darüber hinaus folgt aus dem Rechtstaatsprinzip die Anerkennung und Existenz von Grundrechten. Zugleich muss der Bürger die Möglichkeit haben, sich gegen staatliches Handeln zu wehren (Rechtsschutzgarantie), vgl. Art. 19 IV GG

e. Demokratieprinzip

- = Folgt aus Art. 20 I GG ("demokratischer Bundesstaat") und Art. 20 II 1 GG ("alle Staatsgewalt geht vom Volke aus")
- = Art. 20 II 1 GG verlangt, dass die Ausübung jedweder staatlicher Macht durch das Volk legitimiert sein muss; erforderlich ist eine ununterbrochene Legitimationskette zum Volk. Unmittelbar demokratisch legitimiert werden jedoch nur der Bundestag und die jeweiligen Landesparlamente, im Übrigen erfolgt eine mittelbare Legitimation. Beispiel: Das Volk wählt den Landtag von Bayern, der wiederum seinerseits den bayerischen Ministerpräsidenten wählt. Dieser bestimmt und ernennt die Minister seines Kabinetts, die ihrerseits weitere öffentlich-rechtliche Amtsträger ernennen. So werden Polizisten vom Innenminister und Richter vom Justizminister ernannt. Es ergibt sich eine mittelbare demokratische Legitimation, die auf das Volk zurückgeführt werden kann
- = Das Grundgesetz geht von einer sogenannten parlamentarischen repräsentativen Demokratie aus; parlamentarisch, weil lediglich das Parlament das einzig unmittelbar demokratisch legitimierte Staatsorgan ist und die Regierung wählt sowie kontrolliert; repräsentativ, weil das Volk die Staatsgewalt nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über die genannten Organe ausübt
- = Aus dem Demokratieprinzip folgen auch gewisse Ausprägungen, die im Grundgesetz ebenfalls verortet sind

I. Parteien

- = Die Stellung der Parteien wird in Art. 21 GG sowie im Parteiengesetz beschrieben
- = Eine Legaldefinition des Parteienbegriffs findet sich in § 2 I PartG
- = Parteien müssen intern demokratisch organisiert sein (Vorsitzender, Stellvertreter, etc. → die Ämter müssen regelmäßig neu von den Mitgliedern demokratisch legitimiert werden)
- = Den Parteien kommt laut dem BVerfG eine Doppelstellung zu: einerseits agieren sie im gesellschaftlichen Raum wie andere bürgerlich-rechtlich Vereine, andererseits sind die Parteien auch im verfassungsrechtlichen Bereich aktiv. Sie sind notwendiger Bestandteil des Verfassungsaufbaus und nach dem Grundgesetz mit eigenen Rechten ausgestattet. Die Doppelstellung verdeutlich auch die

ihnen verfassungsrechtlich zugewiesene Funktion gem. Art. 21 I 1 GG. Danach besteht die Aufgabe der Parteien darin, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Sie bilden somit ein Bindeglied zwischen Volk und Parlament bzw. Parlamentariern

= Für Parteien gilt das sogenannte Parteienprivileg der Art. 21 II – IV GG. Danach kann ein Parteienverbot und die Verfassungswidrigkeit nur durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen bzw. festgestellt werden (für alle anderen Vereine ist der Innenminister zuständig). Im Zuge der Entscheidung des BVerfG zum zweiten NPD-Verbotsverfahren 2017 sah sich der Gesetzgeber gezwungen, eine Verfassungsänderung vorzunehmen. Soweit eine Partei als verfassungsfeindlich festgestellt wird, ist sie von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen, vgl. Art. 21 III GG n.F.

II. Wahlen

- = Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag gelten die in Art. 38 I 1 GG und § 1 I 2 BWG niedergeschriebenen fünf Wahlgrundsätze
 - Allgemeinheit: Grundsätzlich darf jeder wählen; einfachgesetzliche Ausnahmen sind nur durch zwingende verfassungsrechtliche Gründe gerechtfertigt. Eine verfassungsrechtliche Ausnahme vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl findet sich bereits in Art. 38 II GG
 - Unmittelbarkeit: Abgeordnete werden allein durch die Wähler und nicht erst durch gewählte Zwischeninstanzen gewählt
 - <u>Freiheit</u>: Wahlzwang ist verboten. Das bedeutet, dass niemand zu einer bestimmten Wahl gezwungen werden kann und niemand dazu gezwungen werden darf, überhaupt zu wählen. Es besteht ein Wahlrecht, keine Wahlpflicht
 - Gleichheit: Einerseits hat jeder Wähler gleich viele Stimmen und jede Stimme zählt als nur eine Stimme (gleicher Zählwert), andererseits hat jede Stimme die gleiche rechtliche Erfolgschance für die Zusammensetzung Parlaments (gleicher Erfolgswert bzw. gleicher Erfolgschancenwert)
 - <u>Geheimheit</u>: Wähler dürfen nicht gezwungen werden zu offenbaren, wie sie wählen bzw. gewählt haben

EXKURS: WAHLSYSTEM DER BRD

- = Das deutsche Wahlsystem richtet sich nach dem Verweis des Art. 38 III GG nach dem Bundeswahlgesetz (BWG). Aus § 1 I 1 BWG ergibt sich, dass der Bundestag grundsätzlich aus 598 Abgeordneten bestehen soll; § 1 I 2 BWG wiederholt die fünf Wahlgrundsätze des Art. 38 I 1 GG und stellt klar, dass in Deutschland das Prinzip einer personalisierten Verhältniswahl gilt
 - Personalwahl: Man wählt eine bestimmte Person und derjenige, der die meisten Stimmen erhält, gewinnt
 - Verhältniswahl: Man wählt unmittelbar eine Partei, die prozentual (verhältnismäßig) so
 viele Sitze im Parlament erhält, wie Stimmen für sie abgegeben wurden
 - Diese Kombination spiegelt sich in Deutschland bei der Aufteilung in Erst- und Zweitstimme wider, vgl. § 4 BWG. Mit der Erststimme werden bestimmte Personen (Wahlkreiskandidaten) direkt gewählt. Derjenige, der die meisten Stimmen erhält, gewinnt und zieht als Direktkandidat in den Bundestag ein. Mit der Zweitstimme wählt man dann eine bestimmte Partei, die nach dem Verhältnis ihrer Stimmen eine bestimmte Anzahl von Sitzen im Bundestag erhält
- = Das Bundestagswahlverfahren läuft in Deutschland folgendermaßen ab (stark vereinfachte Darstellung):
 - 1. Schritt: Die Hälfte der Abgeordneten (also 299) werden mit der Erststimme direkt in den Wahlkreisen gewählt, vgl. § 1 II 1. HS und § 5 S. 1 BWG. Hierfür wird die gesamte BRD in 299 Wahlkreise eingeteilt, vgl. §§ 2 und 3 BWG. In den Wahlkreisen treten die Wahlkreiskandidaten gegeneinander an. Hierbei repräsentiert regelmäßig ein Kandidat jeweils eine Partei (Kandidat A für die CDU, Kandidat B für die SPD, Kandidat C für die FDP...). Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, wird direkt gewählt und zieht als Abgeordneter in den Deutschen Bundestag ein, vgl. § 5 S. 2 BWG.
 - 2. Schritt: Nach § 1 II 2. HS BWG werden die übrigen Abgeordneten über die sog. Landeswahlvorschläge (Landeslisten) gewählt. Hierzu stellen die Parteien in allen 16 Bundesländern Landeslisten auf, vgl. 6 BWG. Der Wähler wählt dann mit seiner Zweitstimme eine bestimmte Partei, die nach dem Verhältnis der Stimmen, die sie erhalten hat, pro Land eine gewisse Anzahl von Sitzen erhält, vgl. § 6 I und II BWG. Erhält die CDU beispielsweise

in NRW 35 Sitze, so ziehen grundsätzlich die ersten 35, die auf der CDU-Landesliste NRW stehen, in den Bundestag ein. Soweit es Überschneidungen zwischen direkt gewählten Kandidaten und Listenkandidaten gibt, rücken grundsätzlich weitere Listenkandidaten in das Parlament nach. Steht beispielweise der direkt gewählte CDU-Kandidat im Wahlkreis Köln zugleich auf der Landesliste und würde über diese ebenfalls in den Bundestag einziehen, so rückt jemand für ihn auf der Landesliste nach. Bei der Verteilung der Sitze auf die Parteien muss allerdings berücksichtigt werden, dass nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 % der gültig abgegeben Zweitstimmen erhalten (5-%-Hürde) oder mindestens drei Direktmandate errungen haben, vgl. § 6 III 1 BWG. Die 5-%-Hürde wird verfassungsrechtlich kritisch gesehen, weil sie dazu führt, dass die Parteien, die unterhalb der 5 % bleiben, nicht im Parlament vertreten sind, ihre Stimmen also ersatzlos verfallen. Die Stimmen für diese Parteien haben somit nicht den gleichen Erfolgswert wie die Stimmen für die Parteien, die mehr als 5 % erreichen konnten. Dennoch legitimiert das BVerfG die 5-%-Hürde dadurch, dass die Stimmen für jede Partei grundsätzlich die gleiche Erfolgschance besitzen. Zum zweiten Schritt ein vereinfachtes Beispiel mit runden Zahlen:

Der Deutsche Bundestag besteht aus 500 Abgeordneten. Insgesamt werden bei der Bundestagswahl 50 Millionen gültige (Zweit-)Stimmen abgegeben. Man muss zunächst außer Acht lassen, dass bereits – theoretisch – 250 Sitze durch Kreiswahlvorschläge mit der Erststimme ermittelt wurden. In einem ersten Berechnungsschritt ergibt sich dabei folgendes: Bei 50 Millionen gültigen Stimmen und insgesamt 500 Sitzen stellt man fest, dass für einen Sitz 100.000 Stimmen erforderlich sind (50.000.000: 500 = 100.000). Von diesen 50 Millionen gültigen Stimmen wurden 10 Millionen in NRW abgegeben. Daraus ergibt sich, dass insgesamt 100 von 500 Sitzen an die jeweiligen Parteien verteilt werden (10.000.000: 100.000 = 100 Sitze ODER 10 Millionen sind 20 % von 50 Millionen, 500 x 20 % = 100 Sitze). Von den 10 Millionen Stimmen in NRW entfallen jeweils 3,5 Millionen auf die CDU und die SPD, jeweils 1 Million auf die FDP und die AfD und schließlich jeweils 500.000 auf Bündnis 90/Die Grünen und Die LINKE. Folglich erhalten die CDU und die SPD jeweils 35 Sitze, die FDP und AfD jeweils 10 und Bündnis 90/Die Grünen sowie die LINKE je 5 Sitze – nur aus NRW

3. Schritt: Nachdem sich die grundsätzliche Sitzverteilung im zweiten Schritt errechnen ließ, zieht man im dritten Schritt in den jeweiligen Ländern die Direktmandate von der Anzahl der Sitze, die einer Partei nach ihren Zweitstimmen zustehen, ab. Die übrigen Mandate werden sodann auf die Listenkandidaten verteilt. Kann eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate und somit mehr Sitze gewinnen, als ihr nach dem

Zweitstimmenverhältnis zustehen würde, entstehen sog. Überhandmandate, die durch Ausgleichsmandate für kleinere Parteien solange ausgeglichen werden, bis das nach dem zweiten Schritt festgestellte Verhältnis wiederhergestellt ist, vgl. § 6 V BWG. Gewinnt die CDU beispielsweise in NRW 40 Direktmandate, stehen ihr allerdings nur 35 Sitze zu, so ziehen dennoch 40 Kandidaten aus NRW für die CDU in den Bundestag ein. Die Differenz wird als Überhang bezeichnet. Daraus ergibt sich zugleich, dass von den Listenkandidaten keiner über die Landesliste in das Parlament einzieht

= **Beachte:** Für alle fünf Staatsstrukturprinzipien bzw. Staatszielbestimmungen gilt, dass eine Änderung bzw. Abschaffung unzulässig ist, vgl. Art. 79 III GG (Ewigkeitsklausel). Das bedeutet beispielsweise, dass das Republikprinzip nicht dahingehend geändert werden kann, dass Deutschland plötzlich wieder zur Staatsform der Monarchie zurückkehrt. Zwingend gilt dann, dass Art. 79 III GG seinerseits auch nicht geändert werden kann. Dennoch ist es möglich, dass von diesen Staatsstrukturprinzipien zumindest mittelbar abgewichen werden kann. So eröffnet Art. 146 GG die Möglichkeit, dass sich das deutsche Volk in freier Entscheidung eine neue Verfassung gibt, in welche andere Prinzipien und Staatszielbestimmungen hineingeschrieben werden könnten (so auch ein Monarchieprinzip)

2. Verfassungsorgane

a. Bundestag

- = Der Bundestag ist eines der beiden Legislativorgane auf Bundesebene; auf ihn bezieht sich das Grundgesetz in den Vorschriften der Art. 38 48 GG sowie durch die Konkretisierungen in der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT), die auf Grundlage des Art. 40 I 2 GG erlassen wurde und geändert werden kann
- = Aus Art. 38 I 2 GG ergibt sich für die Abgeordneten des Bundestages zunächst der Grundsatz der Freiheit des Mandates. Abgeordnete sind grundsätzlich an Aufträge und Weise nicht gebunden, sondern in Entscheidung nur ihrem Gewissen unterworfen. Das führt auch dazu, dass ein Abgeordneter sein Mandat bei einem Fraktionsaustritt bzw. -ausschluss nicht verliert. Aus Art. 38 I 2 GG folgen weiterhin bestimmte Status- bzw. Organrecht, die ihrerseits so nicht unmittelbar in der Norm stehen:
 - Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Bundestages und der Ausschüsse
 - Rede- und Antragsrecht, ggf. Initiativrecht (siehe dazu später den Punkt Initiativberechtigung im Gesetzgebungsverfahren)
 - Frage- und Informationsrecht ggü. der Bundesregierung
 - Recht auf Zusammenschluss mit anderen Abgeordneten zu einer Fraktion bzw. einer Gruppe, vgl. § 10 I und IV GOBT
 - Recht auf Mitarbeit in einem Ausschuss → Hierbei ist zu beachten, dass die Fraktionen die Ausschussmitglieder benennen (§ 57 II 1 GOBT); handelt es sich um einen fraktionslosen Abgeordneten, so ist hierfür der Bundestagspräsident zuständig (§ 57 II 2 GOBT)
 - Stimmrecht, was uneingeschränkt auf Plenumsebene gilt. Auf Ausschussebene besitzen nur fraktionszugehörige Mitglieder ein Stimmrecht
 - Statusgleichheit, d.h. die Abgeordneten sind in ihrem Status gleich. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen und grundsätzlich keine Hierarchien innerhalb einer Fraktion

 Ausnahme: herausgehobene Ämter wie Bundestagspräsident, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende
- = Weitere Rechte der Abgeordneten bzw. des Bundestages:
 - Art. 43 GG: Aus Absatz 1 folgt, dass der Bundestag die Anwesenheit der gesamten Bundesregierung verlangen kann. Umgekehrt besitzen die Mitglieder des Bundesrates und

- der Bundesregierung nach Absatz 2 das Zutritts- und Rederecht im Plenum und zu den Ausschüssen
- Art. 44 GG: Der Bundestag kann in bestimmten (insbesondere für die Gesellschaft bedeutsamen) Fällen Untersuchungsausschüsse einrichten
- Art. 46 GG: Bundestagsabgeordnete genießen Indemnität (Abs. 1) und Immunität (Abs. 2)
- Art. 48 GG: Abgeordnete haben Anspruch auf eine Amtsentschädigung. Beim Abgeordnetenamt handelt es sich um ein Amt und keine hauptberufliche Tätigkeit, sodass von einer Entschädigung und nicht von einem Gehalt gesprochen wird → vgl. dazu https://www.bundestag.de/abgeordnete/mdb diaeten
- Für die weiteren Rechte sei auf die Lektüre der unten angegebenen Fachbeiträge und der Art. 38 48 GG verwiesen
- = Fraktionen: Fraktionen werden näher definiert in § 45 AbgG iVm. § 10 I GOBT und dienen der Kanalisierung und Strukturierung von politischen Meinungen im Vorfeld der parlamentarischen Arbeit in den Ausschüssen und im Plenum. Sie spiegeln die Interessen und Ansichten der jeweiligen Parteien wider und sind Mittler zwischen dem Parlament und den Abgeordneten. Laut dem BVerfG sind Fraktionen notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. <u>Beachte</u>: Fraktionen sind keine Parteien, sie repräsentieren nur die Ansichten dieser. Fraktionen sind daher das Spiegelbild der Parteien im Parlament
 - <u>Fraktionszwang</u>: Verpflichtung von fraktionszugehörigen Abgeordneten, nach dem Votum der Fraktion abzustimmen

 Das ist mit dem Grundsatz der Freiheit des Mandates nicht vereinbar und somit unzulässig
 - <u>Fraktionsdisziplin</u>: Bestreben, ein einheitliches Handeln und Abstimmungsverhalten durch innerfraktionelle Willensbildung zu erzielen, beispielsweise durch bestimmte positive oder negative Anreize für die Abgeordneten. Grundsätzlich ist dies zwar zulässig, die Grenze zum Fraktionszwang kann jedoch schnell erreicht werden

b. Bundesrat

- = Der Bundesrat ist das andere Legislativorgan auf Bundesebene und in den Art. 50 53 GG sowie der GOBR geregelt
- = Aus Art. 50 GG ergibt sich die zentrale Funktion des Bundesrates, nämlich die Mitwirkung der Länder auf Bundesebene bei der Gesetzgebung, der Verwaltung des Bundes und EU-Angelegenheiten
- = Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, vgl. Art. 51 I GG. Hierbei kommt den Mitgliedern des Bundesrates eine Doppelrolle zu; auf Landesebene gehören sie als Mitglieder der Regierung der Exekutive an, auf Bundesebene als Mitglieder des Bundesrates der Legislative
- = Aktuell besteht der Bundesrat aus 69 Mitgliedern; die genaue Zusammensetzung richtet sich nach Art. 51 II GG
- = Für Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip, soweit keine Besonderheit vorausgesetzt wird (Bspw. Art. 79 II GG). Hierbei können die Länder gem. Art. 51 III 2 GG ihre Stimmen nur einheitlich abgeben, eine unterschiedliche Stimmabgabe innerhalb eines Landes ist somit ausgeschlossen. Uneinheitlich abgegebene Stimmen führen nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Ungültigkeit aller Stimmen eines Landes

c. Bundespräsident

- = Protokollarisch ist der Bundespräsident das oberste Staatsorgan, allerdings räumt das Grundgesetz dem Bundespräsidenten nur wenige Machtbefugnisse und politische Entscheidungsmöglichkeiten ein; der Bundespräsident nimmt primär repräsentative Aufgaben. Gesetzlich geregelt ist der Bundespräsident in den Art. 54 61 GG
- = Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung auf fünf Jahre gewählt, eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig, vgl. Art. 54 I und II GG. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Länderparlamenten gewählt werden, vgl. Art. 54 III GG. Das genauere Wahlprozedere wird in Art. 54 VI GG erläutert

= Kernkompetenzen:

- Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, der Bundesminister und der Richter des BVerfG
- Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes, Art. 81 GG
- Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen, Art. 82 I 1 GG
- Völkerrechtliche Vertretung des Bundes nach Art. 59 I GG, allerdings auch nur in Form repräsentativer Befugnisse. Tatsächlich werden die völkerrechtlichen Verträge von der Bundesregierung ausgehandelt

d. Bundesregierung

- = Die Bundesregierung ist das oberste Exekutivorgan auf Bundesebene und in den Art. 62 69 GG sowie der GO BReg geregelt
- = Nach Art. 62 GG besteht die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern, hierbei muss allerdings beachtet werden, dass lediglich der Bundeskanzler nach Art. 63 GG vom Bundestag gewählt wird, die Minister hingegen nicht
 - 1. Wahlphase nach Art. 63 I und II GG: Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag einen Kanzlerkandidaten zur Wahl vor. Wird dieser mit mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bundestages gewählt (absolute Mehrheit), muss er vom Bundespräsidenten ernannt werden
 - 2. Wahlphase nach Art. 63 III GG: Erreicht ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit der ersten Wahlphase, kann der Bundestag von sich aus einen Kandidaten ebenfalls mit der absoluten Mehrheit wählen. Das Vorschlagsrecht geht also auf den Bundestag über. Wird ein Kandidat mit der absoluten Mehrheit gewählt, muss der Bundespräsidenten diesen ernennen, vgl. Art. 63 II 2 GG
 - 3. Wahlphase nach Art. 63 IV GG: Erreicht ein Kandidat nach der zweiten Wahlphase immer noch nicht die erforderliche Mehrheit, wird der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen hat. Erhält er die absolute Mehrheit, muss der Bundespräsident ihn ernennen; erreicht er nur eine relative Mehrheit, kann der Bundespräsident ihn ernennen (Minderheitskanzler) oder den Bundestag auflösen und Neuwahlen ansetzen

- = Soweit ein Kanzler gewählt wurde, schlägt dieser dem Bundespräsidenten seine Kabinettsmitglieder (Minister) zur Ernennung bzw. Entlassung vor, vgl. Art. 64 I GG. Einem Entlassungsvorschlag des Bundeskanzlers muss der Bundespräsident stets nachkommen, bei der Ernennung darf er lediglich die formalen Voraussetzungen (Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag nach Art. 38 II GG, etc.) prüfen, muss im Regelfall jedoch auch die Ernennung vornehmen
- = Art. 65 GG legt für die Regierungsarbeit drei Prinzipien fest:
 - 1. Richtlinienkompetenz des BK (Kanzlerprinzip) Art. 65 S. 1 GG: Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik; er gibt die Ziele und Wege vor; Adressaten sind die Bundesminister
 - 2. Ressortprinzip Art. 65 S. 2 GG: Jeder Bundesminister leitet innerhalb der Kanzlerrichtlinien seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Widersetzt sich ein Bundesminister einer Kanzlerweisung, kann sich der Kanzler des Ministers nach Art. 64 I GG entledigen
 - <u>3. Kollegialprinzip Art. 65 S. 3 und 4 GG</u>: Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesministern entscheidet die Bundesregierung als Kollegialorgan. Der Bundeskanzler kann allerdings kraft Richtlinienkompetenz den Streit entscheiden
- = Nach Art. 67 GG kann der Bundestag den Bundeskanzler nur dann abwählen, wenn er gleichzeitig mit absoluter Mehrheit einen neuen Kandidaten wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde (konstruktives Misstrauensvotum)
- = Nach Art. 68 GG kann der Bundeskanzler seinerseits den Bundestag bitten, ihm das Vertrauen auszusprechen. Erhält er dieses Vertrauen nicht (im Regelfall keine absolute Mehrheit), kann er dem Bundespräsidenten vorschlagen, den Bundestag aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen. Dieses Recht zur Auflösung erlischt jedoch dann, wenn der Bundestag seinerseits mit absoluter Mehrheit einen anderen Bundeskanzler wählt. Zweck der Vertrauensfrage nach Art. 68 GG ist die Stärkung der Regierung. Der Bundeskanzler soll sich des Vertrauens des Parlaments und seiner Regierungsfraktionen sicher sein. Verfassungsrechtlich problematisch ist jedoch die Frage, ob Art. 68 GG dafür eingesetzt werden darf, die Vertrauensabstimmung bewusst zu verlieren, um somit Neuwahlen herbeiführen zu können (so bspw. der damalige Bundeskanzler Schröder im Jahr 2005). Das Bundesverfassungsgericht lässt dies zu, wenn neben den formellen Voraussetzungen eine sog. materielle Auflösungslage in Form von bereits bestehenden oder drohenden politisch instabilen Verhältnissen

besteht. Hierbei handelt es sich allerdings um eine subjektive Prognoseentscheidung, die primär vom Bundeskanzler selbst getroffen wird

e. Bundesverfassungsgericht

- = Das Bundesverfassungsgericht ist das oberste Judikativorgan auf Bundesebene und in den Art. 93 und 94 GG sowie dem BVerfGG geregelt
- = Es besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern und hat seinen Sitz in Karlsruhe, vgl. §§ 1 und 2 BVerfGG
- = Es gibt eine Vielzahl von denkbaren Verfahrensarten vom Bundesverfassungsgericht, die ihrerseits in Art. 93 GG und § 13 BVerfGG geregelt sind. Hierbei sind fünf Verfahren besonders hervorzuheben:
 - Abstrakte Normenkontrolle: Im Rahmen des abstrakten Normenkontrollverfahrens prüft das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz, also der Verfassung, vgl. Art. 93 l Nr. 2 GG iVm. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden, ganz abstrakt, also losgelöst von einem konkreten Fall. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer Norm fest, so erklärt es diese für nichtig. Einen solchen Antrag können die Bundesregierung, jede Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages stellen
 - Konkrete Normenkontrolle: Im Rahmen des konkreten Normenkontrollverfahrens prüft das Bundesverfassungsgericht ebenfalls die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz, Art. 93 I Nr. 5, 100 I GG iVm. §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG. Die konkrete Normenkontrolle unterscheidet sich von der abstrakten Normenkontrolle dadurch, dass es um die Überprüfung einer Norm geht, die für einen konkreten Fall bzw. Rechtsstreit entscheidungserheblich ist. Antragsberechtigt ist in diesem Fall nur das mit der Entscheidung betraute Instanzgericht
 - Organstreitverfahren: Im Rahmen eines Organstreitverfahrens stehen sich zwei Verfassungsorgane bzw. Teile der Verfassungsorgane gegenüber. Gegenstand ist des Verfahrens ist regelmäßig eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners, wodurch der Antragssteller möglicherweise in seinen verfassungsrechtlich abgesicherten Rechten verletzt wird (Bsp.: Der Bundespräsident verweigert die Ausfertigung eines Gesetzes, wodurch der Bundestag möglicherweise in seinem Gesetzgebungsrecht verletzt wird),

- vgl. Art. 93 I Nr. 1 GG iVm. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG. Zum Antrag berechtigt sind sämtliche obersten Verfassungsorgane bzw. Teile dieser Organe sowie Abgeordnete und Parteien, nicht jedoch das Bundesverfassungsgericht selbst
- Bund-Länder-Streit: Der Bund-Länder-Streit ist eine Unterform des Organstreitverfahrens. Hierbei geht es regelmäßig um Streitigkeiten hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, sodass zum Antrag auch nur die Bundesregierung und jeweils eine Landesregierung berechtigt sind, vgl. Art. 93 I Nr. 3 GG iVm. §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG
- Individualverfassungsbeschwerde: Die Individualverfassungsbeschwerde ermöglicht es dem Bürger vor dem Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen, ob eine staatliche Maßnahme in die Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte des Bürgers in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise eingreift, Art. 93 I Nr. 4a GG iVm. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Dies setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass der Bürger den gesamten Rechtsweg erschöpft hat und sich nur hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten an das Bundesverfassungsgericht wendet

3. Gesetzgebungsverfahren

- = Gang des Gesetzgebungsverfahrens:
 - I. Gesetzgebungszuständigkeit, Art. 70 74 GG
 - 1. Ausgangspunkt Art. 30, 70 I GG (Regel-Ausnahme-Verhältnis): Die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Angelegenheiten liegt bei den Ländern, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft. Regelmäßig sind die Länder für die Gesetzgebung zuständig, es sei denn, der Bund besitzt ausnahmsweise eine Gesetzgebungszuständigkeit (Kompetenztitel). Man unterscheidet hierbei primär zwischen ausschließlicher (Art. 71, 73 GG) und konkurrierender (Art. 72, 74 GG) Zuständigkeit
 - 2. Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes, Art. 71, 73 GG ODER: In den Fallgruppen des Art. 73 GG ist ausschließlich der Bund zuständig, es sei denn, die Länder werden zu einer eigenen Gesetzgebung in diesen Bereichen durch ein Bundesgesetz ermächtigt. Die Länder dürfen also nur tätig werden, wenn sie vom Bund ausdrücklich ermächtigt werden. Weitere ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes ergeben sich noch an anderer Stelle im Grundgesetz, so beispielsweise in Art. 21 III GG oder Art. 38 III GG
 - **3.** Konkurrierende Zuständigkeit des Bundes, Art. 72, 74 GG ODER: Im Gegensatz zu den Art. 71, 73 GG besitzen die Länder bei den Fallgruppen der Art. 74 GG auch ohne eine bundesgesetzliche Ermächtigung die Befugnis, gesetzgeberisch tätig zu werden. Dies gilt jedoch nur solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht
 - a. Kernkompetenz Art. 72 I GG: Die Länder können in den Fallgruppen von sich aus gesetzgeberisch tätig werden. Wenn der Bund jedoch von seiner Zuständigkeit Gebrauch macht, geht die bundesgesetzliche Regelung vor (vgl. auch Art. 31 GG)
 - **b.** Bedarfskompetenz Art. 72 II GG: Hier gilt das gleiche wie bei der Kernkompetenz, allerdings muss der Bund die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung in den genannten Fallgruppen deutlich

machen, andernfalls bleiben die landesgesetzlichen Regelungen bestehen

4. Ungeschriebene Zuständigkeit des Bundes

II. Einleitungsverfahren, Art. 76 GG

- 1. Initiativberechtigung Art. 76 I GG: Nach Art. 76 I GG wird das Gesetzgebungsverfahren mit der Einbringung einer Gesetzesvorlage in den Bundestag eingeleitet. Initiativberechtigt sind hierbei die Bundesregierung, der Bundesregierung sowie die "Mitte des Bundestages". Umstritten ist hierbei, ob auch Initiativen einzelner Abgeordneter zulässig sind, was der Wortlaut des Art. 76 I GG ("Mitte des Bundestages") grundsätzlich zulassen würde. § 76 I GOBT konkretisiert Art. 76 I GG dahingehend, dass nur Initiativen von Fraktionen oder 5 % der Abgeordneten zulässig sind, was wiederum Initiativen einzelner Abgeordneter ausschließen würde. Gelöst wird die Problematik auf zwei Wegen: Einerseits wird vertreten, dass Art. 76 I GG als höherrangiges Verfassungsrecht der rangniedrigeren Norm des § 76 I GOBT vorgeht. Gleichzeitig stellt Art. 82 I 1 GG darauf ab, dass die Gesetze nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande kommen muss, nicht jedoch auch nach den Vorschriften der GOBT. Andere vertreten wiederum, dass Initiativen einzelner Abgeordneter grundsätzlich unzulässig sind, soweit der Bundestag jedoch über die Initiative abstimmt und sich das Gesetz zu eigen macht, der formale Fehler der Initiativberechtigung geheilt wird und das Gesetz aus diesen Gründen nicht formell verfassungswidrig ist
- 2. Gegebenenfalls weiteres Verfahren nach Art. 76 II und III GG: Soweit die Gesetzesinitiative von der Bundesregierung oder vom Bundesrat stammt, muss erst das Verfahren der Absätze 2 bzw. 3 durchgeführt werden, das heißt, das jeweils andere Staatsorgan muss die Möglichkeit zur Stellungnahme besitzen. Hierbei ist jedoch zulässig, dass die Initiative von der Bundesregierung ausgearbeitet und sodann durch die Regierungsfraktionen in das Parlament eingebracht wird. Dies lässt sich verfassungsrechtlich mit dem Wortlaut von Art. 76 I GG und der späteren Beteiligung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren legitimieren

III. Hauptverfahren im Bundestag und Bundesrat, Art. 77 GG

1. Im Bundestag, Art. 77 I 1 GG

- a. Beschlussfähigkeit, § 45 GOBT: Nach § 45 I GOBT ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, sind weniger als die Hälfte anwesend, so wird die Beschlussfähigkeit fingiert, bis sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit positiv festgestellt wird, vgl. § 45 II und III GOBT
- b. Drei Beratungen, § 78 I 1 GOBT: Die Gesetzesinitiativen werden in der Regel nach drei Beratungen (Lesungen) beschlossen, § 78 I 1 GOBT. Das genaue Verfahren hierzu findet sich in den §§ 79 86 GOBT. Allerdings muss auch hier beachtet werden ähnlich wie bei der Initiativberechtigung -, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften nicht zur formellen Verfassungswidrigkeit führt, da Art. 77 I 1 GG seinerseits als Verfassungsnorm keine Beratungen voraussetzt. Demzufolge kann auch ein Gesetz, das bereits nach weniger als drei Beratungen verabschiedet wird, verfassungsgemäß sein
- c. Ordnungsgemäße Beschlussfassung (idR. Art. 42 II GG, ausnahmsweise 2/3-Mehrheit nach Art. 79 II GG): Im Regelfall wird für die Beschlussfassung eine einfache Stimmmehrheit vorausgesetzt, vgl. Art. 42 II GG. Demzufolge müssen lediglich die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen, Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet und somit nicht gezählt. Für Änderungen der Verfassung wird allerdings eine qualifizierte 2/3-Mehrheit vorausgesetzt, Art. 79 II GG

2. Im Bundesrat, Art. 77 und 78 GG

a. Unterscheidung von Zustimmungs- und Einspruchsgesetz: Nachdem ein Gesetz im Bundestag beschlossen wurde, ist dies unverzüglich durch den Bundestagspräsidenten dem Bundesrat zuzuleiten, Art. 77 I 2 GG. Die weitere Verfahrensweise hängt davon ab, ob es sich um ein Einspruchsgesetz (Regel) oder Zustimmungsgesetz (Ausnahme) handelt. Ein Gesetz kommt sodann in den in Art.

78 GG genannten Fällen zustande. Bei einem Zustimmungsgesetz muss der Bundesrat aktiv seine Zustimmung mit der Mehrheit seiner Stimmen (Art. 52 III 1 GG, also mindestens 35 von derzeit 69 Stimmen) innerhalb einer angemessenen Frist erklären, vgl. Art. 77 IIa GG; er kann, muss jedoch nicht unbedingt den Vermittlungsausschuss anrufen (gleiches gilt für die Bundesregierung und den Bundestag, vgl. Art. 77 II 4 GG). Erklärt der Bundesrat seine Zustimmung nicht, so kommt das Gesetz nicht zustande. Bei einem Einspruchsgesetz muss der Bundesrat hingegen aktiv Einspruch mit Mehrheit seiner Stimmen gegen das Gesetz einlegen, um dieses zu verhindern, andernfalls kommt das Gesetz ohne weiteres Zutun des Bundesrates zustande, vgl. Art. 78 GG; im Gegensatz zum Zustimmungsgesetz muss der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrufen, wenn er Einspruch gegen das Gesetz einlegen möchte, vgl. Art. 77 III 1 GG. Ruft der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht an oder legt keinen Einspruch gegen das Gesetz ein, kommt dies zustande, vgl. Art. 78 GG

- b. Ordnungsgemäße Beschlussfassung (idR. Art. 52 III 1, ausnahmsweise 2/3-Mehrheit nach Art. 79 II GG; Beachte auch die einheitliche Abstimmung nach Art. 51 III 2: Beschlüsse im Bundesrat müssen mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden (mindestens 35 von 69 Stimmen), vgl. Art. 52 III 1 GG. Ausnahmsweise gilt auch hier für Verfassungsänderungen die qualifizierte 2/3-Mehrheit des Art. 79 II GG. Weiterhin gilt, dass die Länder ihre Stimmen nur einheitlich abgeben können, vgl. Art. 51 III 2 GG. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt nach Ansicht des BVerfG dazu, dass die Stimmen ungültig sind und somit nicht gewertet werden
- c. Gegebenenfalls Vermittlungsausschussverfahren nach Art. 77 II IV GG: Das Verfahren und die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses ist in Art. 77 II IV GG sowie in der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss geregelt und konkretisiert

IV. Abschlussverfahren, Art. 82 I 1 GG

- Gegenzeichnung durch Bundeskanzler und / oder zuständigen Bundesminister, Art. 82 I 1 GG iVm. Art. 58 S. 1 GG und § 29 I GO BReg
- 2. Ausfertigung durch den Bundespräsidenten: Nach der Gegenzeichnung muss der Bundespräsident die Gesetze grundsätzlich ausfertigen. Hier stellt sich die Frage, ob der Bundespräsident die Ausfertigung von Gesetzen verweigern darf. Nach ganz herrschender Meinung besteht ein Prüfungsrecht des Bundespräsidenten zumindest aus formellen Gesichtspunkten. Das heißt, dass der Bundespräsident vor der Ausfertigung überprüfen darf, ob die formellen Voraussetzungen des Gesetzgebungsverfahren (Zuständigkeit des Bundes, Einleitungsverfahren und Beschlussverfahren im Bundestag und Bundesrat) eingehalten worden sind. Zugleich nimmt die herrschende Meinung auch ein materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten zumindest für evidente Verstöße gegen Verfassungsrecht an. Der Bundespräsident darf demzufolge prüfen, ob das Gesetz offenkundig die Grundrechte oder sonstiges Verfassungsrecht verletzt. Andere lehnen ein derartiges materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten unter Verweis auf das Prüfungs- und Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts ab. Gänzlich abgelehnt wird ein politisches Prüfungsrecht des Bundespräsidenten; dieser darf die Ausfertigung eines Gesetzes nicht aus politischen Erwägungen verweigern

Zur weiteren vertieften Lektüre:

- Detterbeck, Öffentliches Recht im Nebenfach, Teilbereich Staatsorganisationsrecht, §§ 1
 12, S. 2 58
- Detterbeck, Öffentliches Recht Basislehrbuch, Teilbereich Staatsorganisationsrecht,
 §§ 1 11, S. 8 216